

Bundesgesetzblatt ⁹⁸⁵

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1992

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 92	Vierte Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung neu: 940-13-4; 940-9	986
5. 5. 92	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts 793-12-2	987
13. 5. 92	Erste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr neu: 9232-4-2	988
18. 5. 92	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften 9232-10	989
22. 5. 92	Vierte Verordnung zur Änderung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung ... 7847-11-6-8	990
11. 5. 92	Dreizehnte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes neu: 319-89-1-13	991
7. 5. 92	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen ... 423-1	992
11. 5. 92	Berichtigung der Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung 2030-2-23	992

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	993
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	994
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	994

Vierte Main-Donau-Kanal-Teilstreckenverordnung

Vom 24. April 1992

Auf Grund des § 2 des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße vom 19. Juni 1986 (BGBl. I S. 913) und des § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Die folgenden Teilstrecken des Main-Donau-Kanals sind Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes:

1. die Kanalstrecke von Bachhausen (km 114,700) bis Dietfurt (km 136,600),
2. die ausgebaute Altmühl von 90 m oberhalb der Achse des Wehres Dietfurt bis zur Einmündung in den Main-Donau-Kanal bei Dietfurt (km 136,700).

§ 2

Das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 284), wird wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a	Altmühl	90 m oberhalb der Achse des Wehres Dietfurt	Main-Donau-Kanal“.
-----	---------	--	--------------------

2. Nummer 32 wird wie folgt gefaßt:

„32	Main-Donau-Kanal	Main	Donau“.
-----	------------------	------	---------

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

Vom 5. Mai 1992

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 17. Januar 1989 (BGBl. I S. 100), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. März 1992 (BGBl. I S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 4056/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 389 S. 75)“ durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 345/92 des Rates vom 27. Januar 1992 (ABl. EG Nr. L 42 S. 15)“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 4 a wird eingefügt:
„4 a. Artikel 2 Abs. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Zugnetze mit einer engeren Maschenöffnung als der dort vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung an Bord mitführt oder verwendet.“.

3. Folgende Nummer 8 a wird eingefügt:

- „8 a. a) Artikel 7a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 mit Schleppnetzen einer Maschengröße unter 32 mm oder
b) Artikel 7a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten
Sprotten fängt,“.

4. In Nummer 15 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 15 a und 15 b eingefügt:

- „15 a. Artikel 9 Abs. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Fischfang mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten betreibt,
15 b. Artikel 9 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein oder mehrere Treibnetze mit mehr als der dort bezeichneten Länge an Bord hält oder zur Fangtätigkeit benutzt oder“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Erste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr**

Vom 13. Mai 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 7 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2199) geändert worden ist, dürfen Fahrzeugführer, die einen gültigen Führerschein eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften nachweisen und nur

wegen des Besuchs einer Universität oder Schule ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, im Umfang der dadurch nachgewiesenen Berechtigung auch Kraftfahrzeuge im Geltungsbereich dieser Verordnung führen, wenn seit der Begründung des ständigen Aufenthalts mehr als 12 Monate verstrichen sind. Die Frist von 12 Monaten beginnt in diesem Fall zu laufen, sobald der ständige Aufenthalt nicht mehr nur auf dem Besuch einer Universität oder Schule beruht.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr gilt die Berechtigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 auch für Inhaber eines Führerscheins eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nur wegen des Besuchs einer Universität oder Schule ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung hatten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**

Vom 18. Mai 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965) geändert worden ist, ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen

nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, und § 49 a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1988 (BGBl. I S. 1760),“ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:

- „2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.“

2. § 6 wird gestrichen.

3. § 7 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung**

Vom 22. Mai 1992

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 8 der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1988 (BGBl. I S. 1023), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2035) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sofern Butter, Butterfett- oder Zwischenerzeugnisse mit Zusatz von Kennzeichnungsmitteln hergestellt oder zu Enderzeugnissen verarbeitet werden und die Überwachung nicht beeinträchtigt wird, kann die

überwachende Zollstelle zulassen, daß die in Absatz 1 genannte Anzeige auch abgegeben werden kann, nachdem diese Erzeugnisse den Betrieb verlassen haben. Sie kann dabei zulassen, daß die Anzeige für eine gesamte Herstellungs- oder Bezugspartie Butter, Butterfett oder Zwischenerzeugnisse abgegeben wird.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die für die Freigabe der Verarbeitungssicherheiten nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Nachweise sind über die überwachende Zollstelle bei der Bundesanstalt einzureichen. Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten für die Vorlage der in Satz 1 bezeichneten Nachweise vorgeschriebenen Fristen sind gewahrt, wenn die Nachweise innerhalb dieser Fristen bei der überwachenden Zollstelle eingegangen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Mai 1991 in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Dreizehnte Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

Vom 11. Mai 1992

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes nunmehr auch im Verhältnis zu dem US-Bundesstaat

Delaware

verbürgt ist. Ferner wird bekanntgemacht, daß im Verhältnis zu dem US-Bundesstaat

Wisconsin

die Gegenseitigkeit nicht mehr auf Kindesunterhalt beschränkt ist (BGBl. 1989 I S. 372), sondern nunmehr auch für Ehegattenunterhalt besteht.

Damit ist die Gegenseitigkeit im Sinne des Auslandsunterhaltsgesetzes insgesamt im Verhältnis zu folgenden Staaten verbürgt:

1. in den Vereinigten Staaten von Amerika im Verhältnis zu

Alaska,	New Mexico,
Arizona,	New Jersey,
Arkansas,	New York,
Connecticut,	North Carolina,
Delaware,	North Dakota,
Florida,	Ohio,
Georgia,	Oklahoma,
Hawaii,	Oregon,
Idaho,	Pennsylvania,
Illinois,	Rhode Island,
Kalifornien,	South Dakota,
Kentucky,	Tennessee,
Louisiana,	Texas,
Maryland,	Vermont,
Massachusetts,	Washington,
Michigan,	West Virginia,
Minnesota,	Wisconsin und zu
Montana,	Wyoming;
Nevada,	

2. in Kanada im Verhältnis zu

Britisch Kolumbien,	Ontario,
Manitoba,	der Prinz Eduard Insel,
Neubraunschweig,	Saskatchewan und zum
Neufundland	Yukon Territorium;
einschließlich Labrador,	

3. im Verhältnis zu Südafrika.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2000).

Bonn, den 11. Mai 1992

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Kober

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen**

Vom 7. Mai 1992

Die Anlage zu der Verordnung zur Änderung der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2379) ist wie folgt zu berichtigen:

In Klasse 30 sind die Worte „Essig, Saucen, Würzmittel;“ durch die Worte „Essig, Saucen (Würzmittel);“ zu ersetzen.

Bonn, den 7. Mai 1992

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

**Berichtigung
der Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung**

Vom 11. Mai 1992

Die Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 974) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Abs. 4 sind die Worte „abweichend von Absatz 3“ durch das Wort „spätestens“ zu ersetzen.

Bonn, den 11. Mai 1992

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Nettersheim

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 4. 92 Anordnung betreffend die Übertragung von Aufgaben an das Bundesverwaltungsamt neu: 200-2-9-3	3869	(85 7. 5. 92)	3. 4. 92
14. 4. 92 Erste Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Verordnung über die Schutz- und Sicherheitshäfen, die Häfen der Bundesmarine, des Bundesgrenzschutzes und der Bundesbahn der Bundesrepublik Deutschland an Seeschiffahrtsstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord 9511-25	3901	(86 8. 5. 92)	9. 5. 92
23. 4. 92 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Inhalt und Form der Standortmeldungen) 96-1-2-5	3949	(87 9. 5. 92)	23. 7. 92
7. 5. 92 Verordnung Nr. 4/92 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3949	(87 9. 5. 92)	20. 5. 92
27. 4. 92 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertsiebenten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) 96-1-2-107	3981	(88 12. 5. 92)	28. 5. 92
27. 4. 92 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertachten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) 96-1-2-108	3981	(88 12. 5. 92)	28. 5. 92
27. 4. 92 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertneunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) 96-1-2-109	3982	(88 12. 5. 92)	28. 5. 92

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 21. Mai 1992

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 92	Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Ergänzung des Abkommens vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr	358
31. 3. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	361
7. 4. 92	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	369
17. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) ..	371
17. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	371
22. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	372

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.
Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 780/92 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1992 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Auberginen	L 84/19	31. 3. 92
30. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 781/92 der Kommission zur Festlegung der für das Wirtschaftsjahr 1992 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Tomaten	L 84/21	31. 3. 92
30. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 782/92 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1992 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zucchini	L 84/23	31. 3. 92
30. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 783/92 der Kommission zur Festlegung der zur Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse für Spanien zu treffenden endgültigen Maßnahmen	L 84/25	31. 3. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABL. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
31. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 786/92 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1991/92 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch	L 86/1	1. 4. 92
31. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 811/92 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 86/65	1. 4. 92
31. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 812/92 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 397/92	L 86/72	1. 4. 92
31. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 814/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten	L 86/79	1. 4. 92
31. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 816/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation Milch und Milcherzeugnisse	L 86/83	1. 4. 92
31. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 817/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 86/85	1. 4. 92
31. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 818/92 des Rates zur Festsetzung der Gemeinschaftsreserve im Hinblick auf die Erhebung der Abgabe auf Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für den Zeitraum vom 1. April 1992 bis 31. März 1993	L 86/87	1. 4. 92
1. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 825/92 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	L 87/13	2. 4. 92
1. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 826/92 der Kommission über eine abweichende Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 1991/92 für die Mitteilungen der Erzeuger über ihre zur obligatorischen Destillation zu liefernden Tafelweinemengen	L 87/14	2. 4. 92
1. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 829/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 87/19	2. 4. 92
30. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 832/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 zur Festsetzung der zusätzlichen Pauschalbeihilfe für die Gründung von Erzeugerorganisationen und des Höchstbetrags der Beihilfe für die Verbesserung der Qualität und der Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johanniskraut	L 88/15	3. 4. 92
30. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 833/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2239/86 über eine spezifische gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Portugal	L 88/16	3. 4. 92
2. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 841/92 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1727/70, (EWG) Nr. 1728/70, (EWG) Nr. 2603/71, (EWG) Nr. 410/76, (EWG) Nr. 2501/87 und (EWG) Nr. 2468/72 hinsichtlich bestimmter Tabaksorten	L 88/31	3. 4. 92
2. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 847/92 der Kommission über den Verkauf von Interventionsrindfleisch zur Ausfuhr nach Rußland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und der Verordnung (EWG) Nr. 599/91 des Rates sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 88/49	3. 4. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

ABI. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

– Ausgabe in deutscher Sprache –
Nr./Seite vom

Andere Vorschriften

27. 3. 92	Verordnung (EWG) Nr. 778/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6401, 6402 und 6403 mit Ursprung in Indonesien, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 84/15	31. 3. 92
27. 3. 92	Verordnung (EWG) Nr. 779/92 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 37 (Ifd. Nummer 40.0370) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 84/17	31. 3. 92
30. 3. 92	Verordnung (EWG) Nr. 819/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 112/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter CD-Spieler mit Ursprung in Japan und der Republik Korea und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls	L 87/1	2. 4. 92
31. 3. 92	Verordnung (EWG) Nr. 824/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3715/91 zur Festlegung für 1992 der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbauklänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 87/11	2. 4. 92
30. 3. 92	Verordnung (EWG) Nr. 830/92 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyestergerne (Spinnfasern) mit Ursprung in Taiwan, Indonesien, Indien, der Volksrepublik China und der Türkei und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 88/1	3. 4. 92
30. 3. 92	Verordnung (EWG) Nr. 831/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 über die Erzeugnisse, die während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen	L 88/14	3. 4. 92
1. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 839/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 88/27	3. 4. 92
1. 4. 92	Verordnung (EWG) Nr. 840/92 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 88/29	3. 4. 92